

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Diethofen im Bereich Sondergebiet „Holzrecycling“ in Mehlach

Mit Bescheid vom 06.06.2023 (AZ 610-20/21-SG 41) hat das Landratsamt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Diethofen im Bereich Sondergebiet „Holzrecycling“ in Mehlach genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Diethofen, Rathausplatz 1, 90599 Diethofen, Zimmer 15, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind gemäß § 6a Abs. 2 BauGB in das Internet auf der Homepage des Marktes Diethofen unter www.diethofen.de → Rubrik Wohnen und Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Diethofen, den 26.06.2023

Markt Diethofen
Erdel, 1. Bürgermeister